

Von: Möller, Martin [mailto:Martin.Moeller@drk-sh.de]

Gesendet: Mittwoch, 5. Dezember 2018 14:41

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: DRK Stellungnahme Abschiebungshaftvollzugsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage sende ich Ihnen die Stellungnahme des DRK-Landesverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaftvollzugsgesetz).

Ferner begrüßen wir den Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 24.10.2018 zu dem oben genannten Gesetzentwurf und unterstützen den Antrag in allen wesentlichen Punkten.

Freundliche Grüße

Martin Möller
Referent Migration und Integration
Soziales, Personal und Bildung
DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Tel.: +49 (0)431 5707-150 Fax: -130
E-Mail: Martin.Moeller@drk-sh.de

~~~

---

Wandel.Weitsicht.Wohlfahrt. DRK-Wohlfahrtskongress 2019  
Besuchen Sie die Veranstaltungswebsite und melden Sie sich an:  
Zukunftwohlfahrt

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.  
Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Tel.: +49 (0)431 5707 - 0  
Fax: +49 (0)431 5707 - 218  
E-Mail: info@drk-sh.de  
<http://www.drk-sh.de>

Vereinsregisterniederlassungsort: Kiel  
Registergericht: Kiel  
Vereinsregisternummer: VR 1725  
Vorstand: Ralph Schmieder, Anette Langner  
Präsident: Georg Gorrissen



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Klaus-Groth-Platz 1 24105 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

**DRK-Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.**

Klaus-Groth-Platz 1  
24105 Kiel  
Tel. +49 (0) 431 5707-0  
Fax +49 (0) 431 5707-218  
www.drk-sh.de  
info@drk-sh.de

Kieler Volksbank eG  
IBAN DE64 2109 0007 0090 0858 33  
BIC GENODEF1KIL

Steuer-Nr. 20/290/81918  
USt-IdNr. DE 134855007

Kiel, 05.12.2018

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der  
Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (Abschiebungshaft-  
vollzugsgesetz Schleswig-Holstein – AhaftVollzG SH)**

Ansprechpartner:  
Martin Möller  
Soziales, Personal und Bildung

Tel. +49 (0)431 5707-150  
Fax -130  
Martin.Moeller@drk-sh.de

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns recht herzlich für die Möglichkeit einer Stellungnahme  
zum oben angeführten Gesetzentwurf.

**Hintergrund**

Der Gesetzentwurf zum Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (AhaftVollzG SH) liegt als Referentenentwurf des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration dem DRK-Landesverband Schleswig-Holstein zu einer schriftlichen Stellungnahme vor.

Der Gesetzentwurf stellt die gesetzliche Grundlage für den Vollzug von Abschiebungshaft am Standort Glückstadt in Schleswig-Holstein dar. Folgende Stellungnahme nimmt Bezug auf die mit dem Vollzug einhergehenden Grundrechtseingriffe erforderlichen gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der in Abschiebungshaft befindlichen Ausländerinnen und Ausländer.

**Grundsätzliche Anmerkungen**

Diese Stellungnahme enthält wesentliche Punkte, die wir bereits in unserer Stellungnahme vom 21.06.2018 angesprochen haben. Sie wird durch einige Punkte ergänzt, die wir nach Rücksprache mit unseren Migrationsberatungsstellen in Schleswig-Holstein erarbeitet haben.

Grundsätzlich sollte einer freiwilligen Rückkehr für Ausreisepflichtige, die keine Perspektive in Deutschland haben, immer Vorrang gewährt werden.

Dazu muss ein angemessenes und unabhängiges Beratungsangebot in Schleswig-Holstein sichergestellt sein und für jede/n Betroffenen zugänglich sein. Der Vollzug von Abschiebungshaft sollte vermieden werden und nur als letztes Mittel eingefordert werden, wenn Maßnahmen einer unabhängigen, freiwilligen Rückkehrberatung, einer behördlichen Rückkehrberatung sowie einer Wohnverpflichtung in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt nicht eingehalten wurden.

Zusätzlich muss gemäß §2 sichergestellt werden, dass die Abschiebungseinrichtung kein Straf- oder Beugecharakter aufweist, sondern allein der Abschiebung und deren Vorbereitung dient.

Im Folgenden nehmen wir nun exemplarisch zu den einzelnen Paragraphen Stellung.

### **§ 3 Aufnahme (S.7)**

(4) Der Besitz von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, ist Untergebrachten nicht gestattet.

- Die Regelung in diesem Absatz besagt, dass die Nutzung eigener Handys untersagt sein wird. Wir geben zu bedenken, dass das Handy für Migrant/innen weit mehr als nur ein Gerät zur Bild- oder Videoaufnahme ist. Vielmehr stellt das Handy für die Betroffenen oftmals die einzige Verbindung zu Freunden und Familie dar. Es dient als Adressbuch und Datenspeicher für Ausweisdokumente, Urkunden und Zeugnisse. Aus der langjährigen Erfahrung unserer Migrationsberater/innen hat das Handy einen elementaren Stellenwert für die Migrant/innen.

(5) Der Besitz von Bargeld und persönlichen Wertgegenständen ist Untergebrachten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht gestattet. (...)

- Das Verbot von Bargeld steht für uns im Widerspruch mit Verweis auf § 10 (1) wonach Untergebrachte Briefe, Pakete und andere Post auf eigene Kosten versenden dürfen, § 10 (6) wonach Untergebrachte das Recht haben, auf eigene Kosten zu telefonieren sowie § 11 (1) wonach Untergebrachte auf eigene Kosten Zeitungen und andere Druckerzeugnisse beziehen dürfen. Wir bitten hier um eine Auflösung des Widerspruchs und eine Regelung im Sinne der Betroffenen.

### **§ 4 Unterbringung (S.8)**

(1) Frauen und Männer sind in verschiedenen, voneinander getrennten Bereichen der Einrichtung unterzubringen. Sie sollen einzeln untergebracht werden.

- Wir sprechen uns generell dafür aus, dass auf die Inhaftierung von Frauen verzichtet wird und, dass diese insbesondere nicht in Einzelhaft untergebracht werden. Alternativ sollten sie im Fall einer Ausreisepflicht in der Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt untergebracht werden.
- Wir sprechen uns zusätzlich dafür aus, dass schwangere Frauen ab der 12. Woche, Alleinerziehende, Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, Menschen mit Behinderung, Traumatisierte Menschen und chronisch oder akut erkrankte Menschen nicht inhaftiert werden.

- Der Gesundheitszustand der Untergebrachten gilt es angemessen zu berücksichtigen und eine adäquate medizinische Versorgung ist sicherzustellen.

(2) Sind unter der Voraussetzung des §62 Absatz 1 Satz 3 AufenthG ausnahmsweise Minderjährige in der Einrichtung aufzunehmen, sind sie grundsätzlich getrennt von erwachsenen Untergebrachten unterzubringen. (...)

- Wir weisen auf die Einhaltung des Kindeswohls hin und sprechen uns dagegen aus, dass Minderjährige inhaftiert werden.
- Wir weisen auf die Einhaltung der von Deutschland ratifizierten Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) hin, die eine Bestrafung von Minderjährigen aufgrund von Aufenthaltsverstößen ihrer Eltern ausschließt (vgl. Art. 2 (2) UN-Kinderrechtskonvention).

(3) Sofern mehrere Angehörige derselben Familie zusammen abgeschoben werden sollen, soll ihnen abweichend von den Absätzen 1 und 2 auf Wunsch eine gemeinsame Unterbringung ermöglicht werden. Lässt sich dies nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisieren, ist den betroffenen Untergebrachten tagsüber das Zusammenleben zu ermöglichen.

- Das Zusammenleben in der Familie darf durch die Inhaftierung nicht zusätzlich eingeschränkt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass Familien gemeinsam untergebracht werden und tagsüber zusammenleben können, um einen gemeinsamen Alltag der Betroffenen zu ermöglichen.

#### **§ 6 Medizinische Versorgung und Beratung (S.9)**

(2) Die Einrichtung gewährleistet den Zugang zu einer behördenunabhängigen Beratung durch eine geeignete, auf dem Gebiet der Ausländer- und Flüchtlingshilfe tätige Organisation. Die soziale Beratung wird im Rahmen des Haftvollzugs berücksichtigt. Sofern im Einzelfall erforderlich, umfasst dies auch eine Perspektivberatung für die Rückkehr in das Zielland.

- Eine unabhängige Verfahrens- und Rückkehrberatung muss den Betroffenen in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Dabei sollte es sich um ein Team aus mindestens zwei Personen handeln, dass sich austauschen und unterstützen kann. Dies stellt außerdem den Zugang zu einer Beratung sicher, falls ein/e Berater/in zwischenzeitlich ausfallen sollte.
- Aufgrund der sehr komplexen Inhalte und des geringen Zeitraums der Betroffenen müssen Berater/innen in ihrer Arbeit gut begleitet und unterstützt werden.

#### **§ 9 Besuche (S.10)**

(1) Untergebrachte dürfen täglich innerhalb der Besuchszeiten Besuch in hierfür vorgesehenen Besuchsräumen empfangen. (...)

- Flexible Besuchszeiten müssen auch für Freund/innen, Familie und für Ehrenamtliche sowie Unterstützer/innen der Betroffenen ermöglicht werden, da Besucher/innen aus drei verschiedenen Bundesländern anreisen können und wahrscheinlich eine lange

Anreise auf sich nehmen müssen. Sie sollten dann die Möglichkeit haben, die Betroffenen zeitlich uneingeschränkt außerhalb der Nachtruhe zu besuchen.

### **§ 11 Bezug von Zeitungen, Mediennutzung (S.12)**

(1) (...) Der Zugang zu öffentlich-rechtlichen und sonstigen nicht kostenpflichtigen Rundfunk- und Fernsehangeboten ist in angemessenem Umfang zu ermöglichen.

- Auch der Zugang zu Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehangeboten in Sprachen, die in den Herkunftsländern der Untergebrachten gesprochen werden, muss in angemessenem Umfang ermöglicht werden.

(3) Untergebrachte können im Rahmen der technischen Möglichkeiten an Computern der Einrichtung nicht kostenpflichtige Internetangebote nutzen.

- Die Nutzung des Internets spielt eine elementare Rolle für die Untergebrachten, um mit ihren Familien und Freund/innen etc. in Kontakt zu bleiben und sich über Aktuelles aus ihren Herkunftsländern und der Außenwelt im Allgemeinen zu informieren.
- Für die Untergebrachten müssen ausreichend Computer zur Verfügung stehen, um die tägliche Nutzung gewährleisten zu können.

### **§ 12 Freizeit (S.12)**

Die Einrichtung bietet nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten Möglichkeiten zur Freizeitbeschäftigung an.

- In der Einrichtung müssen vielseitige Sport- und Freizeitangebote für die Betroffenen angeboten werden. Nur so kann eine Art Alltagsstruktur hergestellt werden, die durch einen Tagesablauf eine Betätigung der Betroffenen ermöglicht. Das Entgegenwirken eines reinen Abwartens wirkt außerdem deeskalierend auf den Alltag der Betroffenen sowie des Einrichtungspersonals.
- In der Einrichtung müssen zusätzlich Austauschräume zur Verfügung gestellt werden, die gemeinsam von der Betroffenen genutzt werden können. Auch für gemeinsame Mahlzeiten sind solche Räume von hoher Wichtigkeit.
- Teeküchen sollten als Zubereitungsorte und Gesprächsorte eingerichtet werden, sodass kleinere Speise und Tee selbstständig zubereitet werden können.

### **§ 21 Beirat (S.16)**

(1-3) Für die Einrichtung wird ein externer Beirat eingerichtet. (...)

- Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung eines unabhängigen externen Beirats.
- Durch den Beirat muss sichergestellt werden, dass Abläufe in der Einrichtung transparent sind.
- Betroffene sollten sich jederzeit mit Ihren Wünschen und Anliegen an den Beirat wenden können und der Beirat sollte die Betroffenen unterstützen.
- Der Beirat soll zwischen den Untergebrachten und der Leitung vermitteln.

Vielen Dank bereits im Voraus für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.  
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Möller', with a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Möller  
Referent für Migration und Integration